

**Pressemitteilung 14/2016**

**Datum: 11.10.2016, 13.30 Uhr**

## **Übergangsregelung aufgrund der Unterversorgung im Bereich Gynäkologie und Geburtshilfe**

*Durch die Praxisaufgabe eines Gynäkologen in Liechtenstein ergibt sich kurzfristig eine Unterversorgung in diesem Bereich. Die Ausschreibung dieser Stelle wurde von den Tarifpartnern in diesen Tagen vorgenommen und die freie Stelle in der OKP (obligatorischen Krankenpflegeversicherung) wird per 01.01.2017 neu besetzt. Die Krankenversicherer handeln nun im Interesse der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung für die Versicherten schnell und unkompliziert. Um einer Unterversorgung der Versicherten entgegenzuwirken haben die Krankenversicherer eine Übergangsregelung beschlossen.*

### **Hausärztin oder Hausarzt kann zu einer Gynäkologin oder einem Gynäkologen ohne OKP-Vertrag überweisen**

Ab sofort können Hausärztinnen und Hausärzte mit dem in der OKP gängigen Überweisungsformular Patientinnen zu einer Gynäkologin oder einem Gynäkologen ohne OKP-Vertrag überweisen. Die Krankenversicherung übernimmt die anfallenden Kosten wie bei einer Behandlung bei einer Ärztin oder Arzt mit OKP-Vertrag.

### **Regelung gilt nur vorübergehend**

Die Regelung gilt bis zum 31.12.2016. Ab dem 01.01.2017 soll die Versorgung wieder mit den in der Bedarfsplanung vorgesehenen Ärztinnen und Ärzten sichergestellt werden. Mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit einer neuen Gynäkologin oder eines neuen Gynäkologen in der OKP am 01.01.2017 dürfen deshalb im Rahmen einer Behandlung zu Lasten der OKP grundsätzlich keine Überweisungen zu Gynäkologinnen oder Gynäkologen ohne OKP-Vertrag mehr vorgenommen werden.

### **Bedarfsstellen können normalerweise innerhalb der Kündigungsfrist nachbesetzt werden**

Die Kündigung des OKP-Vertrags im Rahmen der regulären vertraglichen Kündigungsfristen von 6 Monaten sichert die Versorgung der Versicherten. Sechs Monate reichen im Allgemeinen aus, um eine/n Nachfolger/in für eine OKP-Stelle zu finden und damit eine Unterversorgung zu verhindern. Die Krankenversicherer rufen die Leistungserbringer im Sinne der Sicherstellung der Versorgung daher auf, ihre Verträge mit dem LKV fristgerecht zu kündigen. Nur so können Ärztekammer und Krankenkassenverband eine lückenlose Versorgung sicherstellen.

**Kontakt:**

**Liechtensteinischer Krankenkassenverband (LKV)**

Landstrasse 151

9494 Schaan

T +423 233 43 00

[info@lkv.li](mailto:info@lkv.li)